

BRINGT BESONDERES ZUSAMMEN



Satzung der Fachhochschule Burgenland

# Aufnahmeordnung – Allgemeine Bestimmungen

Version 1.8

# Aufnahmeordnung – Allgemeine Bestimmungen

## Version 1.8

In Kraft getreten am 26.04.2022 durch Beschluss des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Erhalter.<sup>1</sup>

### Präambel

Das vorliegende Dokument beinhaltet die allgemeinen Bestimmungen der Aufnahmeordnung der Fachhochschul-Studiengänge bzw. Hochschullehrgänge der Fachhochschule Burgenland. In den einzelnen Akkreditierungsanträgen bzw. Reakkreditierungsanträgen der jeweiligen Studiengänge bzw. Lehrgänge können darüberhinausgehende, auf die Besonderheiten der einzelnen Studiengänge bzw. Lehrgänge eingehende, spezielle Bestimmungen angeführt sein. Die vorliegende Aufnahmeordnung stellt eine Gesamtdarstellung dar, in der auch gültige Bestimmungen anderer Quellen, wie beispielsweise Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes, angeführt werden (siehe Hinweise in den Fußnoten).

## I. Allgemeine Grundsätze

I.1 Die Fachhochschul-Studiengänge und Hochschullehrgänge der Fachhochschule Burgenland sind bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen ohne Unterschied des Geschlechts, der sozialen Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung und der Staatsbürgerschaft allgemein zugänglich.<sup>2</sup>

I.2 Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind von den Bewerberinnen und Bewerbern keine Gebühren zu entrichten.<sup>3</sup>

I.3 Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang nicht möglich.<sup>4</sup> Für Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang nicht möglich.

I.4 Aufnahmeverfahren für Fachhochschul-Studiengänge und Hochschullehrgänge der Fachhochschule Burgenland sind unbeschränkt wiederholbar.<sup>5</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die das Aufnahmeverfahren in einem früheren Studienjahr durchlaufen und das Studium nicht angetreten haben bzw. aufgrund der Reihung nicht aufgenommen wurden, haben das Aufnahmeverfahren erneut zu durchlaufen.

I.5 Eine bevorzugte Berücksichtigung oder Benachteiligung im Aufnahmeverfahren aufgrund einer Bewerbung in einem früheren Studienjahr (Warteliste) ist unzulässig.

## 2. Zuständigkeit

2.1 Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren obliegen der jeweiligen Studiengangsleitung bzw. Lehrgangsleitung.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Beschluss des Kollegiums am 26.04.2022 (Protokoll der 77. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 26.04.2022 (AN 11\_22, Beilage 34 zum Protokoll der 77. ordentlichen Sitzung)

<sup>2</sup> vgl. FHG § 4 (1)

<sup>3</sup> vgl. FHG § 11 (2)

<sup>4</sup> vgl. FHG § 18 (5)

<sup>5</sup> vgl. FHG § 11 (4)

<sup>6</sup> vgl. FHG § 10 (5) Z.4

2.2 Gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung bzw. Lehrgangsleitung haben Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium.<sup>7</sup>

### 3. Zahl der verfügbaren Aufnahmeplätze

3.1 Ausgangsbasis der Ermittlung der Zahl der verfügbaren Aufnahmeplätze (APZ) eines Fachhochschul-Studienganges ist die im letztgültigen Umschichtungsbescheid angeführte Gesamtplatzzahl (GPZ).

3.2 Es ist grundsätzlich zulässig, Studienplätze in Fachhochschul-Studiengängen, die infolge von Studienabbrüchen frei werden, nach zu besetzen.

3.3 Zu einem Aufnahmetermin ergibt sich die geplante Aufnahmeplatzzahl eines Fachhochschul-Studienganges aus der Differenz der Gesamtplatzzahl minus der voraussichtlichen Zahl der Studierenden in höheren Semestern innerhalb der Regelstudiendauer (also mit vollem Anspruch auf Bundes- bzw. Landesförderung). Zusätzlich kann die geplante Aufnahmeplatzzahl so weit überschritten werden, dass die Gesamtplatzzahl um maximal 10% überschritten wird.

3.4 Unter Zugrundelegung der geplanten Aufnahmeplatzzahl eines Fachhochschul-Studienganges erfolgt die Festlegung der tatsächlichen Aufnahmeplatzzahl (APZ) im Einvernehmen zwischen Kollegiumsleitung und zuständiger Geschäftsführung der Fachhochschule Burgenland, nach Anhörung der Studiengangsleitung und Departmentleitung, unter Berücksichtigung der Wirkungen auf die Qualität des Studiums und die dafür erforderlichen finanziellen, personellen, räumlichen, sachlichen und studienorganisatorischen Ressourcen. Die Festlegung der tatsächlichen verfügbaren Aufnahmeplatzzahl erfolgt bis zum Anmeldeschluss des betreffenden Studienganges und wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

3.5 Hochschullehrgänge verfügen in der Regel über keine Limitierung der Aufnahmeplatzzahl. Besteht eine solche Limitierung, so erfolgt die Festlegung der tatsächlichen verfügbaren Aufnahmeplatzzahl entsprechend den Regelungen für Fachhochschul-Studiengänge.

### 4. Zugangsvoraussetzungen

4.1 Die Zugangsvoraussetzungen der Fachhochschul-Studiengänge bzw. der Hochschullehrgänge der Fachhochschule Burgenland sind in den Akkreditierungsanträgen bzw. Reakkreditierungsanträgen festgelegt und werden auf der Homepage der FH Burgenland veröffentlicht. Basis bilden die in der jeweils gültigen Fassung des Fachhochschulgesetzes angeführten Bestimmungen.

4.2 Spätest möglicher Zeitpunkt für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für Fachhochschul-Studiengänge mit Studienbeginn im Wintersemester ist der 15. November jenes Kalenderjahres, in dem das Studium aufgenommen wird. Bewerberinnen und Bewerber, die zu diesem Zeitpunkt die Zugangsvoraussetzung (noch) nicht erbringen, können nach Zustimmung von Studiengangsleitung, Departmentleitung und Kollegium als außerordentliche Studierende aufgenommen werden. Sobald die / der Studierende die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird sie / er in den Status einer / eines ordentlichen Studierenden übergeführt. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb des ersten Studienjahres erfüllt, scheidet die / der Studierende aus. Eine neuerliche Bewerbung um einen Studienplatz und ein damit im Zusammenhang stehendes neuerliches Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens ist in diesem Fall nach Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen jedoch möglich.

4.3 Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Fachhochschule Burgenland können als außerordentliche Studierende zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern ihr Abschluss nicht länger als sechs Jahre zurückliegt und durch die Absolvierung der Lehrveranstaltungen eine Höherqualifizierung im Berufsbild des absolvierten Studienganges erreicht werden kann.

---

<sup>7</sup> vgl. FHG § 10 (6)

Die Zulassung erfordert die Zustimmung der Studiengangsleitung jenes Studienganges, dessen Lehrveranstaltungen besucht werden sollen sowie die Zustimmung der entsprechenden Departmentleitung. Die Zulassung erfolgt nach Vorliegen der Zustimmungen durch Beschluss des Kollegiums.

Studiengangsleitung, Departmentleitung und Kollegium entscheiden nach Ermessen in Betrachtung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Lehre. Ein Antrag um Zulassung als außerordentliche Studierende / als außerordentlicher Studierender zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen ist bei der Kollegiumsleitung einzubringen.

## 5. Aufnahmeverfahren

5.1 Eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren setzt eine fristgerechte und vollständige Anmeldung der Interessentinnen und Interessenten voraus.

5.2 Anmeldeschluss für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Burgenland mit Studienbeginn im Wintersemester ist der 31.03 des entsprechenden Kalenderjahres der Aufnahme.

5.3 Anmeldeschluss für Fachhochschul-Masterstudiengänge der Fachhochschule Burgenland mit Studienbeginn im Wintersemester ist grundsätzlich der 31.05 des entsprechenden Kalenderjahres der Aufnahme. In Fachhochschul-Masterstudiengängen der Fachhochschule Burgenland können (aufgerundet) bis zu 50 % der zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze mit 31.03 des entsprechenden Kalenderjahres der Aufnahme an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die mehr als 80 % der zu erreichenden Maximalpunktzahl im Aufnahmeverfahren erreichen. Wird diese Möglichkeit aufgegriffen, so sind alle Bewerbungen bis (inklusive) 31.03 gleichberechtigt zu berücksichtigen und haben somit das Aufnahmeverfahren zu durchlaufen. Nach entsprechender Reihung erfolgt die Vergabe dieser Aufnahmeplätze. In diesem Vorab-Verfahren zum Zug gekommene Bewerberinnen und Bewerber werden unmittelbar nach Vorliegen des Ergebnisses über die erfolgte Aufnahme verständigt. In diesem Vorab-Verfahren nicht zum Zug gekommene Bewerberinnen und Bewerber nehmen gleichberechtigt am Aufnahmeverfahren zum Anmeldeschluss teil.

5.4 Übersteigt zu Anmeldeschluss die Zahl der noch aufrechten und fristgerecht sowie vollständig eingebrachten Anmeldungen für einen Fachhochschul-Studiengang die Zahl der tatsächlich verfügbaren Aufnahmeplätze, so wird ein Aufnahmeverfahren gestartet.<sup>8</sup> Übersteigt zu Anmeldeschluss die Zahl der noch aufrechten und fristgerecht sowie vollständig eingebrachten Anmeldungen für einen Fachhochschul-Studiengang die Zahl der tatsächlich verfügbaren Aufnahmeplätze nicht, so wird kein Aufnahmeverfahren im eigentlichen Sinne gestartet und allen Bewerberinnen und Bewerber ein Aufnahmeplatz zuerkannt. Im Sinne einer möglichst frühzeitigen Entscheidungsfindung können einzelne Schritte des Aufnahmeverfahrens auch vor Anmeldeschluss gestartet werden. Unabhängig davon sind jedoch alle bis Anmeldeschluss eingegangenen Bewerbungen gleichgestellt zu behandeln. Eine Bevorzugung zeitlich früher eingegangenen Bewerbungen ist, mit Ausnahme des in 5.3 angeführten Vorab-Verfahrens, unzulässig. Die endgültige Erstellung der Reihungsliste und Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt, mit Ausnahme des in 5.3 angeführten Vorab-Verfahrens, nach Anmeldeschluss und ordnungsgemäß durchgeführtem Aufnahmeverfahren.

5.5 Als Bewerberinnen und Bewerber gelten Interessentinnen und Interessenten, die sich um die Aufnahme bewerben, die Zugangsvoraussetzungen erfüllen (bzw. gemäß 5.8 gleichgestellt sind) und sich, sofern die Zahl der Interessentinnen und Interessenten die tatsächlich verfügbare Aufnahmeplatzzahl überschreitet, dem vorgesehenen Aufnahmeverfahren unterziehen.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> vgl. FHG § 11 (1)

<sup>9</sup> Dies bedeutet, dass eine Interessentin oder ein Interessent nicht allein durch die Zusendung der Bewerbungsunterlagen oder aufgrund der Anmeldung zum Aufnahmeverfahren als Bewerberin oder Bewerber gilt. Eine Interessentin oder ein Interessent muss - sofern die Zahl der Interessentinnen und Interessenten die Zahl der Studienplätze für Anfängerinnen und Anfänger überschreitet – tatsächlich am Aufnahmeverfahren teilnehmen, um als Bewerberin oder Bewerber gezählt werden

5.6 Die Teilnahme am Aufnahmeverfahren setzt die fristgerechte und vollständige Übermittlung aller für das Aufnahmeverfahren geforderten Unterlagen voraus. Werden geforderte Unterlagen trotz einmaliger schriftlicher Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann dies einen Ausschluss vom Aufnahmeverfahren zur Folge haben.

5.7 Ein Aufnahmeverfahren wird jedenfalls durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang die Zahl der vorhandenen Plätze (tatsächlich verfügbare Aufnahmeplätze) übersteigt.<sup>10</sup>

5.8 Aufgrund des festgelegten Anmeldeschlusses Ende März bzw. Ende Mai besteht die Möglichkeit, dass Interessentinnen und Interessenten zum Anmeldeschluss die Zugangsvoraussetzungen noch nicht erfüllen, dies jedoch bis zum Ende der für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen vorgesehenen Frist potentieller Weise erreichen können (beispielsweise Schülerinnen und Schüler im letzten Schuljahr, die ihre Reifepflicht jedoch noch nicht absolviert haben). Diese Interessentinnen und Interessenten sind Bewerberinnen und Bewerber in Bezug auf das Aufnahmeverfahren gleichgestellt.

5.9 Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten werden mit allen Bewerberinnen und Bewerbern Aufnahmegespräche vorgesehen und bei der Reihung berücksichtigt.<sup>11</sup> Es werden bei Vorliegen einer entsprechend hohen Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern mit einer im Vergleich zur Anzahl der vorhandenen Plätze zumindest zweifachen Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern Aufnahmegespräche geführt. Gruppengespräche sind zulässig. Bei Gruppengesprächen haben Bewerberinnen und Bewerber auf eigenen Wunsch hin die Möglichkeit, einzelne Fragen in Form eines Einzelgesprächs im Anschluss an das Gruppengespräch zu beantworten. Dies hat keinen Einfluss auf die Bewertung. Bewerberinnen und Bewerber werden zu Beginn des Gruppengesprächs von der Gesprächsleitung auf diese Möglichkeit hingewiesen. Die Aufnahmegespräche des jeweiligen Aufnahmeverfahrens erfolgen anhand eines Interview-Leitfadens, wodurch eine Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber des entsprechenden Aufnahmeverfahrens sichergestellt ist und ein Verlaufsüberblick für alle Kommissionsmitglieder besteht. Aufnahmegespräche können auch unter Nutzung von elektronischen, vorzugsweise bildgebenden, Medien durchgeführt werden.

5.10 Bewerberinnen und Bewerber werden zeitgerecht über den Termin des Aufnahmegesprächs und gegebenenfalls über Termine weiterer, die Präsenz der Bewerberinnen und Bewerber erforderlicher, Verfahrensschritte informiert. Ein nicht ausreichend begründetes Fernbleiben vom Aufnahmegespräch oder weiterer, die Präsenz der Bewerberinnen und Bewerber erforderlicher, Verfahrensschritte kann einen Ausschluss vom Aufnahmeverfahren zur Folge haben.

5.11 Das Aufnahmeverfahren sieht eine mehrdimensionale Bewertung zur Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vor. Entsprechend des Ergebnisses der Reihungen erfolgt die Vergabe der tatsächlich verfügbaren Aufnahmeplätze. Bewerberinnen und Bewerber, denen ein Studienplatz zuerkannt wurde, erhalten ein Aufnahmeschreiben. Gereichte Bewerberinnen und Bewerber, denen kein Studienplatz zuerkannt wurde, werden entsprechend der Reihung auf einer Warteliste geführt und erhalten eine dementsprechende schriftliche Verständigung.

5.12 Im Falle des Freiwerdens ursprünglich vergebener Aufnahmeplätze erfolgt die Zuerkennung entsprechend der Warteliste mit entsprechender Verständigung der nun aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber. Nach Anmeldeschluss eingegangene Bewerbungen können nach Maßgabe noch zur Verfügung stehender Aufnahmeplätze nur berücksichtigt werden, wenn keine Warteliste (mehr) besteht. In diesem Fall erfolgt die Zuerkennung der noch zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze an die vollständig eingebrachten Bewerbungen nach Anmeldeschluss entsprechend ihres zeitlichen Eintreffens (First-Come-First-Serve-Prinzip).

---

zu können (vgl. Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb, FH BIS Verordnung, Version 30.7.2012).

<sup>10</sup> vgl. FHG § 11 (1)

<sup>11</sup> vgl. FHG § 11 (1)

## 6. Kriterien und Gewichtung

6.1 Für das Aufnahmeverfahren sind den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studienganges bzw. gegebenenfalls Lehrganges entsprechende leistungsbezogene Kriterien und deren Gewichtung in den Akkreditierungsanträgen bzw. Reakkreditierungsanträgen festgelegt.<sup>12</sup> Diese Kriterien und deren Gewichtung sind diskriminierungsfrei und werden für alle Bewerberinnen und Bewerber des entsprechenden Aufnahmeverfahrens in gleicher Weise angewandt. Alter, Familienstand, Beziehung, finanzielle Situation, Unterstützung durch Umfeld, Weltanschauung, Schwangerschaft, Religion, sexuelle Orientierung, Sucht, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, politische Anschauung, Stand, Klasse und Bekenntnis haben ausdrücklich keinen Einfluss auf das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens. Die Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Aufnahmeverfahrens erfolgt unter Anwendung eines für alle Bewerberinnen und Bewerber einheitlichen und schriftlich vorliegenden Beurteilungsschemas, aus dem auch das Ergebnis der Beurteilung der einzelnen Kriterien für eine Bewerberin / einen Bewerber jeweils ersichtlich ist.

6.2 Bei Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfolgt eine Einteilung der Bewerbungsgruppen mit unterschiedlicher Vorbildung, wobei zumindest eine Gruppe von Bewerberinnen und Bewerbern mit einschlägiger beruflicher Qualifikation gebildet wird. Die Zahl der Aufnahmeplätze wird aliquot auf die Bewerbungsgruppen aufgeteilt.<sup>13</sup> Die entsprechend der Vorbildung gebildeten Bewerbungsgruppen sind in den Akkreditierungsanträgen bzw. Reakkreditierungsanträgen der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge festgelegt.

## 7. Dokumentation des Aufnahmeverfahrens

7.1 Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerberinnen und Bewerber werden überprüfbar und nachvollziehbar dokumentiert.<sup>14</sup>

7.2 Die zu dokumentierenden Bewertungen der Bewerberinnen und Bewerber werden mindestens sechs Monate ab Bekanntgabe der Reihungsliste aufbewahrt.<sup>15</sup>

## 8. Einsichtnahme und Beschwerde

8.1 Unterlagen zum Aufnahmeverfahren sind grundsätzlich vertraulich.

8.2 Der Bewerberin oder den Bewerbern wird Einsicht in die Beurteilungs- und Auswertungsunterlagen gewährt, wenn sie oder er dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses verlangen. Vom Recht auf Einsichtnahme sind Fragen betreffend die persönliche Eignung ausgenommen.<sup>16</sup>

### Anmerkung

Neben Verweisen in den Fußnoten dieses Dokumentes wird auf folgende Quellen verwiesen:

Aufnahmeverfahren transparent und fair. Empfehlungen der FHK-Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming und Diversity Management

**Weiters wird auf die im Fachhochschulgesetz in der gültigen Fassung angeführten Bestimmungen und Regelungen hingewiesen. Ebenso wird auf die in den**

---

<sup>12</sup> vgl. FHG § 11 (1)

<sup>13</sup> vgl. FHG § 11 (1)

<sup>14</sup> vgl. FHG § 11 (1)

<sup>15</sup> vgl. FHG § 11 (3)

<sup>16</sup> vgl. Schreiben BMVFW-32.000/0119-WF/IV/11/2014 betreffs „Unterlagen Aufnahmeverfahren“

**Akkreditierungsanträgen bzw. Reakkreditierungsanträgen angeführten  
studiengangsspezifischen Regelungen hingewiesen.**

**Übersicht über in Kraft getretene Versionen der Aufnahmeordnung**

Version	Änderung zur Vorgängerversion	in Kraft gesetzt am	außer Kraft gesetzt am
1.0	Erstfassung	Keine Inkraftsetzung Beschluss des Kollegiums am 18.03.2015 (Beilage 14 zum Protokoll der 18. ordentlichen Sitzung, vor Herstellung des Einvernehmens mit dem Erhalter zur Überarbeitung zurückgezogen.	
1.1	Überarbeitete Erstfassung	11.10.2015 Beschluss des Kollegiums am 16.09.2015 (Protokoll der 21. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 11.10.2015 (AN 30_15, Beilage 20 zum Protokoll der 21. ordentlichen Sitzung)	10.11.2016
1.2	Neufassung Pkt. 5.2	11.11.2016 Beschluss des Kollegiums am 28.09.2016 (Protokoll der 29. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 11.11.2016 (AN 30_16, Beilage 41 zum Protokoll der 29. ordentlichen Sitzung)	18.09.2018
1.3	Änderung Pkt. 5.2	19.09.2018 Beschluss des Kollegiums am 19.09.2018 (Protokoll der 44. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 29.12.2018 (AN 13_18, Beilage 16 zum Protokoll der 44. ordentlichen Sitzung)	04.12.2018
1.4	Überarbeitung, speziell Pkt. 4.2, 5.2, 5.3, 5.4, 5.9, 5.12, 6.1	05.12.2018 Beschluss des Kollegiums am 05.12.2018 (Protokoll der 46. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 29.12.2018 (AN 21_18, Beilage 17 zum Protokoll der 46. ordentlichen Sitzung)	05.03.2019
1.5	Änderung Erster Satz, Punkt 4.2	06.03.2019 Beschluss des Kollegiums am 06.03.2019 (Protokoll der 48. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 11.11.2019 (AN 06_19, Beilage 26 zum Protokoll der 48. ordentlichen Sitzung)	28.12.2019
1.6	Einfügung Punkt 4.3	29.12.2019 Beschluss des Kollegiums am 05.11.2019 (Protokoll der 54. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 29.12.2019 (AN 23_19, Beilage 34 zum Protokoll der 54. ordentlichen Sitzung)	15.12.2021
1.7	Anpassung an novelliertes Fachhochschulgesetz, Änderung in Punkt 5.9	16.12.2021 Beschluss des Kollegiums am 14.12.2021 (Protokoll der 73.	25.04.2022



		ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 16.12.2021 (AN 21_21, Beilage 10 zum Protokoll der 73. ordentlichen Sitzung)	
I.8	Ergänzung Punkt I.3	26.04.2022 Beschluss des Kollegiums am 26.04.2022 (Protokoll der 77. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 26.04.2022 (AN 11_22, Beilage 34 zum Protokoll der 77. ordentlichen Sitzung)	